



Wagenhausen

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

Feuerschutzreglement

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Feuerschutzkommission
- C. Feuerschutzamt
- D. Feuerwehr

Ausgabe 2023

Lebensqualität am Wasser

Hinweis: Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Gemeinde Wagenhausen fest.

Art. 2 Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu behüten, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen.

Art. 3 Grundsatz

- ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
- ² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Art. 4 Aufsicht

Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Art. 5 Organe

- Organe des Feuerschutzes sind
1. die Feuerschutzkommission
 2. das Feuerschutzamt
 3. die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

Art. 6 Mitglieder

- ¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt
- ² Die Feuerschutzkommission besteht aus
 1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident)
 2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates
 3. dem Kommandanten der Feuerwehr
 4. dem Vize-Kommandanten der Feuerwehr
 5. dem Fourier

Ein Mitglied der Gemeindeverwaltung erstellt das Protokoll.

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes.

Für folgende Geschäfte stellt sie Antrag an den Gemeinderat

1. Anschaffungen und Bauten;
2. Budget und Rechnung;
3. Höhe der Ersatzabgabe und den Entschädigungen (Sold);
4. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
5. Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
6. Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters.

Folgende Geschäfte erledigt die Kommission selbständig:

1. Beförderung des Feuerwehrekaders;
2. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
3. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
4. Wahl Materialwart und Fourier;
5. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
6. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

Art. 8 Feuerschutzbewilligung, Abnahme

- ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- ² Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 14 des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

Art. 9 Feuerschutzkontrolle

- ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- ² Das Feuerschutzamt orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel innert einer angemessenen Frist an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Brandwache aufgeboden werden.
- ³ Sie darf nicht für Ordnungszwecke eingesetzt werden.

Art. 11 Vorschriften

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien und Grundsätzen der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 12 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant
2. Kommando
3. Mannschaft
4. Stabsgruppe und spezielle Dienste

² Die Feuerschutzkommission legt die Organisation fest.

Art. 13 Kommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Art. 14 Kommando

¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.

² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.

³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Art. 15 Kader

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 16 Materialwart

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 17 Fourier

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 18 Pflicht

- ¹ Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Gemeinde Wagenhausen.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.
- ³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Partner und beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.
- ⁴ Zur Regulierung des Mannschaftsbestandes der Feuerwehr kann der Gemeinderat die Altersgrenze gemäss § 29 des kantonalen Feuerschutzgesetzes anpassen.

Art. 19 Erfüllung der Pflicht

- ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
- ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 20 Befreiung

- ¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
 1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen;
 2. Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität, Dienst in einer anderen Feuerwehr etc.) befreit werden;
- ² Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Art. 21 Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen.
- ² Steuersatz, Minimal- und Maximalbetrag der Ersatzabgabe sind im Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Wagenhausen geregelt und richten sich nach § 32 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
- ³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

III. Dienstpflichten

Art. 22 Alarm

¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 23 Feuerwehrdienst

Die Feuerwehrpflicht gilt als erfüllt, wenn 50% der geplanten Übungen absolviert wurden; andernfalls ist der Ersatzbeitrag zu leisten.

Art. 24 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem Kommandanten einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten Ferien, Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Todesfall in der Familie, Militär- und Zivilschutzdienst.

Über andere wichtige Gründe entscheidet die Feuerschutzkommission.

Art. 25 Sorgfaltspflichten

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln.

Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betreffende haftbar gemacht werden.

Art. 26 Pflichtenheft

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 27 Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV Kosten, Entschädigungen und Disziplinarstrafen

Art. 28 Kosten und Entschädigungen

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss den §19 und §20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Ausgabe 1978) sind unentgeltlich, soweit sie versicherte Gebäude betreffen.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit der Feuerschutzkommission.

³ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen, die Gebühren für Feuerschutzaufgaben, den Sold und die Bussen im Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Wagenhausen fest.

⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis).

Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.

⁵ Wer den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder behindert oder die Feuerwehr missbräuchlich alarmiert oder Fehlalarme verursacht, haftet für die Kosten und die Schäden, die daraus entstehen.

Art. 29 Disziplinarstrafen

¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse gemäss Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Wagenhausen oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

² Unentschuldigtes Fernbleiben oder unerlaubtes Entfernen bei Aufgebot zu Sonderleistungen und zu Übungen kann gemäss Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Wagenhausen gebüsst werden.

³ Bei Nichterscheinen zur Rekrutierung, bei Versäumen von mehreren Übungen sowie wiederholten disziplinarischen Verfehlungen entscheidet die Feuerschutzkommission über den Ausschluss vom Feuerwehrdienst.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie das zuständige Departement des Kantons am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement aufgehoben

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022

Der Gemeindepräsident
Roland Tuchs Schmid

Der Gemeindegeschreiber
Rolf Amstad

Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit vom 17. Januar 2023.

Inkraftsetzung durch Gemeinderatsbeschluss per 20. Februar 2023.